

aus ihm herauspressen zu wollen, welches, sobald es dem schwärzesten Ungeheuer aus dem Mund kommt, dasselbe wieder zum Menschen macht und ihm bei seinen Anlagern zur Begnadigung einen Zutritt öffnet.“ Die von Christo eingesehete sacramentale Beichte entspricht somit einem tief in der Seele wurzelnden, natürlichen Bedürfnis und dem allgemeinen Gewissen des Menschengeschlechts, welches dem aus reuiger Empfindung abgelegten Bekenntnis eine sühnende Kraft und ein Verdienst der Begnadigung zuerkennt. Es war daher psychologisch durchaus angemessen, daß Christus die Vergebung der Sünden an die Bedingung der Beichte derselben knüpfte oder das ohnehin der menschlichen Natur naheliegende Bekenntnis der Schuld, die Beichte, zur Würde eines Sacramentes erhob. Die Angemessenheit der Einsetzung der Beichte durch Christus ergibt sich aber überdies nach einer andern Seite hin, sofern dieselbe ein Mittel ist zur Verhütung des Rückfalls in die Sünde und um Empfang von Belehrung, Warnung, Zurechtweisung, Strafe u. s. w. Aus diesem Grunde, als Mittel zur Heilung der Seelen von ihrem Gebrechen, wurde das Schuldbekenntnis sogar von den alten heidnischen Weltweisen empfohlen und z. B. in der pythagoräischen Schule praktisch geübt. Der Weiseste der Griechen lehrt (in Platons Gorgias c. 36), man müsse freiwillig zum Richter eilen, wie zu einem Arzte, damit die Krankheit der Ungerechtigkeit nicht einwurzele, und die Seele nicht unheilbar werde; man dürfe das Unrecht nicht verbergen, sondern müsse es an's Licht bringen; wie vor dem Arzte zum Schneiden und Brennen, müsse man sich hinstellen und den Schmerz nicht scheuen. Auch Seneca erblickt in dem Schuldbekenntnis „das erste Anzeichen der Genesung“ und gibt auf die Frage: „Warum bekennst man nicht seine Sünden?“ die Antwort: „Weil man noch darin (wie in einem Schlaf) verrent ist . . . Wachen wir also auf, damit wir uns über unsere Fehler anklagen!“ (Ep. 53.) — Literatur: Ueber die Geschichte der Beichte: Morinus, Comm. hist. de discipl. in adm. poen., Paris. 1651; Winterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der katholischen Kirche V, Theil 2 u. 3; Franke, Die Bußdisciplin der Kirche von den Apostelzeiten bis zum siebenten Jahrh., Mainz 1867. Gegen die Reformatoren: Bellarmin, De poen., lib. tertius (De confessione); Melchior Canus, Recollectio de poen. pars 6; Collet, Tractatus de poen. pars 2; Traité de la confession contre les erreurs des Calvinistes, par Denys de Sto-Marthe, Paris 1685. Außerdem: Klee, Die Beichte, eine hist.-krit. Unters., Frankf. 1828; Siemers, Die sacramentalische Beichte, Münster 1844; Domin. Palmieri, Tractat. de poen., Romae 1879. [Wildt.]

**Beichtgebot**, s. Beicht und Frequentatio sacramentorum.

**Beichtiger**, alter Ausdruck für Befenner (s. d. Art.), mißverständlich auch für Beichtvater gebraucht.

**Beichtpfennig**, Beichtgroschen, Beichtgeld, nummus confessionarius, confessionis oblatio, auch einfach confessio (verschieden von Bußpfennig, s. d. Art. Bußdisciplin), zählt in mittelalterlichen Urkunden zu den Accidencien des Pfarreinkommens (vgl. Ducange, Gloss. v. Confessio) und war eine an den Pfarrer (Beichtvater) nach der Beichte, namentlich der Osterbeichte (daher auch Osterpfennig, Ostergroschen), in gangbarer Münze von übrigens beliebiger Gehalte dem Herkommen gemäß entrichtete Gabe. Die Entrichtung geschah freiwillig und war natürlich nicht Bezahlung für die Spendung des Sacramentes, sondern ein Opfer für die Sustentation des Seelsorgers. Daß für die Verwaltung des Bußsacramentes nichts zu fordern sei, war von Alters her in der kirchlichen Gesetzgebung ausgesprochen, und es blieb nur gestattet, ein freiwilliges Geschenk anzunehmen (vgl. die Synode zu Bourges im J. 1031, can. 12, bei Hefele, Conc.-Gesch. IV, 2. Aufl., 691). Von solchen Geschenken als freiwilligen redet schon die Regel Synodals des achten Jahrhunderts (cap. 42, bei Hartzheim I, 109). Indessen war die Versuchung zu schmuzigem Selberwerb oder gar zu simonistischer Ausbeutung des Bußsacramentes durch die Sitte des Beichtgeldes allerdings nahe gelegt, indem gewissenlose Priester durch die Rücksicht auf die zu erwartenden Opferpfennige sich zu parteiischer Verwaltung des heiligen Sacramentes in unverantwortlicher Weise mochten verleiten lassen oder gar so weit gehen konnten, sich ein Beichtgeld in gewisser Höhe schon vorher auszubedingen oder dasselbe schon während der Beichte dem Pönitenten abzufordern. Zahlreiche Concilien verbieten daher ausdrücklich dem Beichtvater, für Abhörnung der Beichte etwas zu begehren. Oft geschieht dieß unter Androhung schwerer Strafen, worunter besonders Suspension vom Beichthören war (s. z. B. die Synode von Neapel vom Jahre 1699, tit. 3, c. 5, n. 9; Coll. Lacons. I, 186). Bereits ältere Concilien (seit dem zwölften Jahrhundert) sprechen zudem aus, daß, um jedem Verdacht simonistischer Spendung des Sacramentes vorzubeugen, der Beichtvater sich enthalten solle, auch nur das Lesenlassen von Messen als Buße aufzuerlegen, während andere dieß nur unter der Bedingung gestattet wissen wollten, daß er die aufzuerlegenden Messen nicht selbst übernehme (s. die zahlreichen Belege in Hefele's Conc.-Gesch. V, 1. Aufl., 671. 704. 842. 933. VI, 184. 976 ff.). Zuletzt brach sich daher das Princip Bahn, daß der Beichtvater in der Beichte überhaupt kein Geld annehme sub quocumque titulo, auch nicht unter dem Vorwand von Stipendien oder zur Vertheilung an Arme (s. z. B. Synode von Avignon vom Jahre 1725, tit. 30, c. 4; Coll. Lacons. I. c. 535; vgl. damit aus jüngerer Zeit Conc. prov. Colon. vom Jahre 1860, p. 2, c. 14). Damit war freilich noch nicht geradezu verboten, daß nach der Beichte der Beichtvater eine ganz freiwillig dargebrachte